

Sportfischerverein Völklingen 1923 e.V.

Weiherordnung

Allgemeine Hinweise:

Jeder Angler hat sich am Gewässer so zu verhalten, dass er weder die Umwelt noch Mitangler oder Erholung suchenden Bürger stört, belästigt oder behindert. Er hat Rücksicht auf die am Gewässerrand oder im Gewässer befindliche Pflanzenwelt sowie auf brütende Wasservögel und die Tierwelt allgemein zu nehmen.

Zum Fischfang freigegebene Weiher:

Welche Weiher zum Fischfang frei gegeben sind, ist den aufgehängten Hinweisschildern zu entnehmen.

Fischereierlaubnisschein:

Jeder Angler muss, bevor er mit dem Fischen beginnt, im Besitz eines auf seinen Namen ausgestellten Fischereierlaubnisscheines sein und diesen neben dem gültigen staatlichen Jahresfischereischeins mit sich führen. Diese Papiere sind den Fischereiaufsehern (staatlich/Verein) bei Kontrollen ohne Aufforderung vorzuzeigen.

- Bei Vereinsmitglieder/-innen ist dies der Jahreserlaubnisschein.
- Bei Gastangler/-innen ist dies der auf den Tag des Fischfangs ausgestellte Tages-erlaubnisschein. Es wird nur ein Tageserlaubnisschein pro Gastangler/-in ausgestellt.

Fischereierlaubnisscheine werden nur an Personen ausgestellt, die im Besitz eines gültigen staatlichen Jahresfischereischeins sind.

Bestimmungen, die zum Fischfang unbedingt einzuhalten sind:

- Fischereigesetz: in seiner jeweils gültigen Fassung
- Mindestmaße : (von Kopfspitze bis Ende des längsten Teils der Schwanzflosse) folgender Fischarten:

Hecht 60 cm	Karpfen 35 cm
Zander 50 cm	Schleie 25 cm
Aal 50 cm	Nase 35 cm
Barbe 40 cm	Weißfische ohne Schonmaß
Störe sind ganzjährig zu schonen	

- Schonzeit vom 15. Februar bis 31. Mai für Raubfische:

Gemäß Vorstandsbeschluss gilt diese einheitliche Schonzeit für Hecht, Zander, Barsch. In dieser Zeit ist das Fischen mit totem Köderfisch, künstlichen Ködern (Blinker, Spinner, Gummifisch o.ä.) generell untersagt. 2

Werden innerhalb der Schonzeiten oder Fische gefangen und gelandet, die das Mindestmaß nicht erreichen, sind diese sofort wieder schonend in das Gewässer zurück zusetzen. Dabei ist es gleichgültig, ob der Fisch den Haken geschluckt hat oder durch den Fang verletzt wurde.

• **Fangmenge und Fangzusammensetzung :**

Das erlaubte Tagesfanggewicht beträgt 2kg:

1 Karpfen oder 2 Schleien

1 Hecht oder ein Zander

3 Forellen

Sollte durch diesen Fang das tägliche Fanggewicht nicht erreicht sein, kann das fehlende Gewicht durch den Fang von Weißfischen oder Giebeln ergänzt werden.

• **Gerätschaften zur Ausübung des Fischfangs:**

• Bei der Ausübung des Fischens ist unbedingt mitzuführen: Hakenlöser, Waage, Bandmaß, Unterfangkescher, Setzkescher, Geräte zum Betäuben und waidgerechten Abtöten der Fische

1. Textiles Setznetz von mind. 3,50 m Länge und mind. 50 cm Durchmesser, zur Lebend-Hälterung der zum Eigenverzehr vorgesehenen Fische. Die Hälterung gelandeter Fische im Netz eines anderen Anglers ist verboten.

2. Alle gefangenen Fische müssen mit Hilfe von einem Unterfangkescher gelandet werden.

3. Bei Beendigung des Fischens müssen im Setzkescher gehältere Fische waidgerecht betäubt und getötet werden.

4. Wer vor Beendigung des Angelns abgetötete Fische anderenorts lagert oder zwischendurch abtransportiert muss mit Weiherverbot oder sofortigem Vereins-ausschluss rechnen.

• **Anzahl und Art der Angelruten**

Zugelassen sind zwei Angelruten mit oder ohne Rolle und Montagen mit oder ohne Posen, die Angeln müssen jedoch unmittelbar neben dem Angler am selben Weiher ausgelegt sein.

• **Futtermittel / Angelköder**

Alle gesetzlich zugelassenen Köder dürfen verwendet werden, ungefärbte Maden und Pinkis sind erlaubt und dürfen als Beimengungen zum Futter verwendet werden. Zum Anfüttern sind 2 Liter fütterfertiges naturfarbendes Vorfutter erlaubt.

Zum Schutz der Wasservögel ist das Fischen mit Schwimmbrot verboten.

• **Köderfische**

Für Köderfische, die nicht aktiv geführt werden, muss ein Mindestmaß von 10 cm eingehalten werden. Wird der Köder ständig geführt, ist lediglich ein Mindestmaß von 5 cm zu berücksichtigen.

• **Künstliche Köder**

Beim Fischen mit künstlichen Ködern (Blinker, Spinner Wobbler o.Ä.) ist auf andere Personen Rücksicht zu nehmen.

• **Fischfangzeiten¹⁾**

01. April bis 31. Oktober 5.00 Uhr bis 23.00 Uhr

01. November bis 31. März 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr

In der Winterzeit können die Weiheranlagen an Stellen, die vom Ufer zur Weihermitte hin eisfrei sind befischt werden, wenn die Wasserfläche des Weihers zu mehr als der Hälfte eisfrei ist.

Verboten ist :

- das Zurücksetzen von gehälterten Fischen
- das Wettkampffischen
- das Angeln mit lebendem Köderfisch²⁾
- das Angeln mit Zwillings- oder Drillingshaken auf Friedfische
- das Reißen, Stechen, Harpunieren, die Verwendung von Netzen, sowie die Anwendung anderer nicht waidgerechter Maßnahmen.
- das Schlittschuhlaufen auf den Weihern
- das Abschneiden von Schilf, Wasserpflanzen, Büschen oder Ästen am Wasser
- Wasserpflanzen dürfen, wenn nur mit Genehmigung und in Anwesenheit des Gewässerwartes entnommen werden

Säubern des Angelplatzes:

- der Angelplatz ist beim Verlassen zu säubern.

Gastfischer, die gegen diese Weiherordnung verstoßen wird Weiherverbot erteilt, Vereinsmitgliedern wird der Jahreserlaubnisschein entzogen und im Wiederholungsfall erfolgt der Vereinsausschluss.

Diese Weiherordnung tritt per Beschluss des Vorstandes vom 11.03.2006 mit sofortiger Wirkung in Kraft

.....
Der Vorsitzende

1), 2)